

!!! Nicht versäumen !!!
!!! Frühbucher 30. 10. 2016 !!!
Jetzt Standplatz sichern!

ANMELDEFORMULAR

IHRE DATEN

Firmenname _____
Straße _____
Postleitzahl, Ort _____
Land _____
Homepage _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____
Rechnungsadresse
(falls abweichend) _____
UID / USt-IdNr. _____

PRODUKTE

- Kameras Fotozubehör Studioausstattung Fotobuch Drucker Druckzubehör
 Software Dienstleistung Laborgeräte- und Zubehör (Bitte ankreuzen!)

Sonstiges: _____

AUSSTELLERVORTRÄGE

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, falls Sie als Aussteller einen Vortrag halten wollen. Der Veranstalter behält sich eine Vorauswahl, bzw. Themenkoordination vor. Ansonsten gilt wieder das Vergabe-/Anmeldeprinzip „**First Come - First Serve**“. Der Unkostenbeitrag beträgt € 50,— netto pro Vortrag und beinhaltet die Aufnahme in das Programm, sowie die Saalmiete.

Nur zur internen Verwendung im Zuge der Messeabwicklung:

Ansprechpartner _____
E-Mail _____
Telefon _____

GEWÜNSCHTE STANDFLÄCHE

- 12 qm 15 qm 20 qm 40 qm - oder - _____ qm (≥ 9 qm)
 Stand wie 2015

BETEILIGUNGSPREIS PRO QUADRATMETER

Bis 31. Oktober 2016: nur € 99,— danach € 110,—
jeweils zzgl. MwSt. und inkl. Systemstandbau.

Anmelde- und Bearbeitungsgebühr: € 50,— netto. (Beinhaltet die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis, Verlinkung auf die Firmenwebsite sowie ausreichendes Werbematerial für Ihre Kunden.)

Ort, Datum _____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

FAX: +43-1-513 78 33
Oder scannen & per E-Mail an: office@fototage.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gmünderer Fototage 2017

1. Anmeldung | Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden und ist für den Aussteller rechtsverbindlich und unwiderruflich. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte der Anmeldung gelten als nicht beigesetzt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messebedingungen, die für die Veranstaltung gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“, „Hausordnung“ und „Brandschutzordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Besichtigung der Veranstaltung verpflichtet. Die Standmieten werden nach Quadratmeter Grundfläche berechnet. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer m² verrechnet. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften wie z.B. Arbeits- und Gewerbeamt sowie Vorschriften über Feuerschutz, Unfallverhütung, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung sind unbedingt einzuhalten.

2. Zulassung und Platzzuteilung | Über die Zulassung von Firmen einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Aus einer in den Vorjahren erfolgten Zulassung entsteht dieser Firma kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassung. Die Platzbestellung wird erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters verbindlich. Sofern es erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Auftragsbestätigung und Platzzuteilung einen Platz in anderer Lage anzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögen ist der Veranstalter berechtigt, bereits zugesprochene Standflächen zu widerrufen, ohne dass ein Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht. Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls die fällige Miete innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist nicht oder nur zum Teil eingegangen ist. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr von 20% der Standmiete zu zahlen.

3. Rücktrittsrecht | Sofern der Aussteller die Anmeldung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mittels eingeschriebenen Brief storniert, kann der Auflösung des Vertragsverhältnisses zugestimmt werden, wenn der frei gewordene Platz noch anderweitig vermietet werden kann. Ab 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Beteiligungspreises zahlen, sofern der Platz anderweitig vermietet werden kann, ansonsten ist die gesamte Standmiete als Stornogebühr zu begleichen. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grund immer, verzichtet wird. Die Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.

4. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen | Mit Annahme der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Hälfte des Mietbetrages sowie der Anmeldegebühr. Diese Rechnung ist prompt fällig. Die Zweite Hälfte des Mietbetrages sowie zusätzlich bezogene Leistungen sind bis 4 Wochen vor Messebeginn zu bezahlen. Die termingerechte Zahlung des gesamten Beteiligungspreises ist Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes. Die angeführten Beträge sind exklusive allfälliger Steuern. Gemäß § 33, TP 5, Abs. 4 des Gebührengesetzes 1957 ist 1% des vereinbarten Mietentgeltes an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen. Sonderleistungen sind jeweils am Tage der Rechnungserteilung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 3% Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlungen fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von

8 Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Mitaussteller | Die Annahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

6. Ausstellungstermin und -ort | Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer wirtschaftlicher und politischer Ereignisse nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 20% der Flächenmiete als Pauschalentschädigung für bisher angefallene Kosten verlangen. Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

7. Aufbau und Gestaltung der Stände | Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Wird diese Höhe überschritten, ist unbedingt Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten. Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Transparente, Firmenschilder etc. überschritten werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Werbung außerhalb der Platzfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Der Fußboden, die Hallenwände und Säulen sowie die festen Einbauten dürfen nicht dekoriert werden. Säulen und Träger gelten als in der Mietfläche miteinbezogen. Die Auf- und Abbaueiten werden gesondert bekannt gegeben und sind genauestens einzuhalten. Dekoration an den Trennwänden darf nur mit nicht durchstoßenden Dekostiften oder wieder entfernbaren Klebestreifen befestigt werden. Die Trennwände sind in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Evtl. notwendige Reinigungsarbeiten an den Trennwänden werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Bei irreparablen Schäden wird der jeweilige Kaufpreis in Rechnung gestellt.

8. Standbau | Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen. Bei Überschreiten der Abbaueit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden am Fußboden, den Wänden etc. hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

9. Haftung und Versicherung | Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. Während der Auf- und Abbaueit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für evtl. Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen, aus welchem Grund immer, widerfahren. Für fehlerhafte Einschaltungen im offiziellen Messekatalog bzw. Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser oder Stromversorgung sowie für Unterbrechungen der Telefon- bzw. Internetverbindungen. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe- und Ausstellungsbestimmungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung, der Brandschutzordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Vom Aussteller präsentierte Waren, verwendete Güter bzw. Installationen müssen den einschlägigen österreichischen Bestimmungen entsprechen. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Mängel und Schäden ab, die durch eine behördliche Überprüfung entstehen.

10. Warenverkauf | Das Entgegennehmen von Bestellungen bzw. der Verkauf von Waren ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Verstöße gegen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen. Die Beschaffung und Einhaltung von behördlichen Genehmigungen ist Angelegenheit des Ausstellers.

11. Reinigung | Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

12. Sonderveranstaltungen | Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Plätzen oder sonst im Messegelände, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belastung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt wird. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften kann der Veranstalter die Schließung des Platzes veranlassen.

13. Filmen und fotografieren | Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

14. Datenschutz | Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

15. Parkplätze | Fahrzeuge, Anhänger etc. müssen bis eine Stunde vor Messebeginn von den Anlieferungsplätzen entfernt werden. Zum Abtransport der Ausstellungsgüter dürfen die Fahrzeuge erst nach dem offiziellen Messeende die Anlieferungsplätze befahren. Den Ausstellern stehen für die Dauer der Veranstaltung kostenfreie und nicht bewachte Autoabstellplätze am öffentlichen Parkplatz in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

16. Bewirtung | Den Ausstellern ist es nicht gestattet, Bewirtung am Stand durchzuführen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

17. Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort | Sämtliche Werbemaßnahmen welche außerhalb des Standes durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Bei Nichtbeachten der in den Messebedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann in diesen Fällen den Stand sofort schließen lassen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Messegelände-Parkplatz. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind an Ort und Stelle schriftlich geltend zu machen. Verspätet einlangende Ansprüche werden nicht anerkannt. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die vereinbarten Konventionalstrafen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegen. Sämtliche Vereinbarungen gelten sinngemäß und wenn nicht anders vereinbart auch für alle Geschäftspartner von Verlag A. Barylly, welche im Rahmen der jeweiligen Messe auf Veranstalterseite in Erscheinung treten. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Das Mitnehmen von Tieren jeder Art in die Ausstellungsräume ist verboten. Die vorliegenden Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle anderen im Rahmen der Ausstellungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Aussteller zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.

Stand: April 2016